

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

5 S 93/14

53 C 116/14
Amtsgericht Paderborn



Verkündet am 12.10.2016

Harder, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil



In dem Rechtsstreit

des Herrn

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

Frau

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 23.09.2016 am 12.10.2016
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht
Hovemeier und den Richter am Amtsgericht Schülke

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 04.09.2014 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Paderborn (53 C 116/14) wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Darstellung eines Tatbestands wird nach den §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Klägerin und Berufungsbeklagten steht gegen den Beklagten und Berufungskläger ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Werbe-Eintragung ins Internet-Firmenverzeichnis " .de" aus dem telefonisch vereinbarten Dienstleistungsvertrag nach §§ 611 Abs. 1 BGB zu, deren Höhe von 710,43 € unstreitig ist.

1.

Der Vertrag ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig, denn § 7 Abs. 1 UWG ist kein Verbotsgesetz im Sinne dieser Regelung. Selbst wenn unaufgeforderte Werbeanrufe mit einem anschließenden Vertragsschluss als unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG angesehen würden, so führte dies nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, sondern allenfalls zu Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüchen des Beklagten.

2.

Dem Beklagten steht jedoch auch kein Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG gegen die Klägerin in Höhe des

3

Vergütungsanspruches zu, der der Durchsetzung des geltend gemachten Anspruchs entgegensteht. Die in der konkreten Fallkonstellation auf Veranlassung der Klägerin telefonisch getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien über das Einstellen eines Werbe-Eintrags im Internet stellt keinen Schadensersatz begründenden Verstoß gegen § 7 Abs. 2 UWG dar, weil der Vergütungsanspruch der Klägerin keinen Schaden darstellt, der vom Schutzbereich dieser Vorschrift erfasst ist.

Ein auf unzulässige Telefonwerbung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG gestützter Schadensersatzanspruch erfasst nur solche Schäden, die vom Schutzbereich dieser Vorschrift erfasst sind. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG bezweckt danach nicht den Schutz der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder – wie hier der Beklagte – der sonstigen Marktteilnehmer vor Belästigungen durch Werbeanrufe. Verhindert werden soll lediglich das Aufdrängen von Werbemaßnahmen gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen des Marktteilnehmers oder eine Bindung von Ressourcen des Empfängers infolge der belästigenden Werbung. Das Erfordernis einer über die Belästigung hinausgehenden Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Angerufenen, etwa unter dem Gesichtspunkt der Überrumpelung, lässt sich dem Wortlaut der Bestimmung des § 7 UWG nicht entnehmen (vgl. dazu im Einzelnen BGH, Urteil v. 21.04.2016 - I ZR 276/14 in juris).

Umstände, die im vorliegenden Fall für eine unter den genannten Schutzbereich fallende Belästigung des Beklagten durch den von der Klägerin veranlassten Telefonanruf sprechen könnten, sind weder vorgetragen, noch aus den Umständen ersichtlich.

Der Vergütungsanspruch der Klägerin aus § 611 Abs. 1 BGB stellt daher für den Beklagten keinen Schaden dar, der in den Schutzbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG fällt.

3.

Der Beklagte hat den Dienstleistungsvertrag auch nicht wirksam angefochten. Für das Vorliegen eines Inhalts- oder Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 BGB liegen keine Anhaltspunkte vor. Auch eine Anfechtung der Annahmeerklärung des Beklagten wegen arglistiger Täuschung über die Zulässigkeit des konkret getätigten Werbeanrufs scheidet mangels Täuschung ebenso aus wie eine Haftung aus culpa in contrahendo nach § 311 Abs. 2, 280 BGB, weil eine vorvertragliche Pflichtverletzung nach der Rechtsprechung des BGH (s. ob.) gerade nicht vorliegt.

4.

Der vom Kläger geltend gemachte (Verzugs-)Zinsanspruch sowie die Mahnkosten von 10,- € sind als Verzugschäden nach §§ 286, 288 Abs. 2 BGB zu erstatten.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Woyte

Hovemeier

Schülke

Beglaubigt

Heder



Harder

Justizobersekretärin